

# Stadt Neckarbischofsheim

## Rhein-Neckar-Kreis

# Friedhofssatzung

## (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

vom 19. Januar 2010

### Inhaltsübersicht

<b>Abschnitt I</b>	<b>Allgemeine Vorschriften</b>
§ 1	Widmung
§ 2	Außerdienststellung und Entwidmung
<b>Abschnitt II</b>	<b>Ordnungsvorschriften</b>
§ 3	Öffnungszeiten
§ 4	Verhalten auf dem Friedhof
§ 5	Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
<b>Abschnitt III</b>	<b>Bestattungsvorschriften</b>
§ 6	Allgemeines
§ 7	Särge
§ 8	Ausheben und Schließen der Gräber
§ 9	Ruhezeiten
§ 10	Umbettungen
<b>Abschnitt IV</b>	<b>Grabstätten</b>
§ 11	Allgemeines
§ 12	Reihengräber
§ 13	Wahlgräber
§ 14	Urnenreihen- und Urnenwahlgräber
§ 15	Ehrengräber
<b>Abschnitt V</b>	<b>Grabmale und sonstige Grabausstattungen</b>
§ 16	Auswahlmöglichkeiten
§ 17	Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz
§ 18	Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften
§ 19	Genehmigungserfordernis
§ 20	Standsicherheit
§ 21	Unterhaltung
§ 22	Entfernung
<b>Abschnitt VI</b>	<b>Herrichten und Pflege der Grabstätten</b>
§ 23	Allgemeines
§ 24	Vernachlässigung der Grabpflege
<b>Abschnitt VII</b>	<b>Benutzung der Leichenhalle</b>
§ 25	Leichenhalle
<b>Abschnitt VIII</b>	<b>Haftung, Ordnungswidrigkeiten</b>
§ 26	Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung
§ 27	Ordnungswidrigkeiten
<b>Abschnitt IX</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>
§ 28	Erhebungsgrundsatz
§ 29	Gebührenschildner
§ 30	Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
§ 31	Verwaltungs- und Benutzungsgebühren
<b>Abschnitt X</b>	<b>Übergangs- und Schlussvorschriften</b>
§ 32	Alter und Neuer Friedhof im Wohnbezirk Neckarbischofsheim
§ 33	Friedhof im Wohnbezirk Helmhof
§ 34	Friedhof im Wohnbezirk Untergimpfen
§ 35	Alte Rechte
§ 36	Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim am 19. Januar 2010 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Widmung**

- (1) <sup>1</sup>Die Friedhöfe von Neckarbischofsheim, Helmhof und Untergimpfern sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Neckarbischofsheim. <sup>2</sup>Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 13 zur Verfügung steht. <sup>3</sup>Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt Neckarbischofsheim ist. <sup>4</sup>Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Stadt Neckarbischofsheim gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Urnen (Aschen).
- (3) <sup>1</sup>Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
- 1.1 Bestattungsbezirk des Friedhofes im Wohnbezirk Neckarbischofsheim
  - 1.2 Bestattungsbezirk des Friedhofes im Wohnbezirk Helmhof
  - 1.3 Bestattungsbezirk des Friedhofes im Wohnbezirk Untergimpfern
- <sup>2</sup>Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes im Stadtgebiet hatten. <sup>3</sup>Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

### **§ 2**

#### **Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus öffentlichem Interesse ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Außerdienststellung finden keine weiteren Bestattungen oder Urnenbeisetzungen statt. <sup>2</sup>Die Nutzungszeit kann auf den Ablauf der Ruhezeit beschränkt werden.
- (3) <sup>1</sup>Durch die Entwidmung verliert der Friedhof oder ein Teil davon die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. <sup>2</sup>Bei einer Entwidmung werden Tote und Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht beendet ist, auf Kosten der Stadt Neckarbischofsheim umgebettet. <sup>3</sup>Die Umbettung schließt die Verlegung der Grabmale und sonstigen Grabausstattung ein. <sup>4</sup>Die Ersatzgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung hergerichtet und für die Dauer der Ruhezeit oder für die verbleibende Nutzungszeit abgegeben.
- (4) Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (5) Außerdienststellungen und Entwidmungen werden bei Reihengräbern öffentlich bekannt gegeben; bei Wahlgräbern erhält der Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 3

#### Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 4

#### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) <sup>1</sup>Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. <sup>2</sup>Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) <sup>1</sup>Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
  3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
  4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
  7. Druckschriften zu verteilen.<sup>2</sup>Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (3) <sup>1</sup>Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. <sup>2</sup>Sie sind spätestens eine Woche vorher schriftlich anzumelden.

### § 5

#### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) <sup>1</sup>Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der Stadt Neckarbischofsheim der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. <sup>2</sup>Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) <sup>1</sup>Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. <sup>2</sup>Die Friedhofsverwaltung kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. <sup>3</sup>Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. <sup>4</sup>Die Zulassung wird auf jeweils fünf Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die hierzu ergänzend ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) <sup>1</sup>Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. <sup>2</sup>Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. <sup>3</sup>Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### **§ 6**

#### **Allgemeines**

- (1) <sup>1</sup>Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. <sup>2</sup>Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen. <sup>2</sup>Die Bestattungen finden in der Regel Montags bis Freitags in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 14.00 Uhr statt. <sup>3</sup>In den Sommermonaten Mai bis September finden die Bestattungen um 13.00 Uhr und um 17.00 Uhr statt. <sup>4</sup>An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- (3) <sup>1</sup>In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen von der Bestimmung des Absatzes 2 durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden. <sup>2</sup>Die hierdurch entstehenden Mehrkosten sind von den Hinterbliebenen zu tragen.

### **§ 7**

#### **Särge**

- (1) <sup>1</sup>Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. <sup>2</sup>Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. <sup>3</sup>Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (2) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

### **§ 8**

#### **Ausheben und Schließen der Gräber**

- (1) Die Friedhofsverwaltung lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

### **§ 9**

#### **Ruhezeiten**

- (1) <sup>1</sup>Die Ruhezeit bei Leichen von Kindern, die vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind beträgt 6 Jahre. <sup>2</sup>Die Ruhezeit bei Leichen von Kindern, die vor Vollendung des zehnten Lebensjahres gestorben sind beträgt 10 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.

### **§ 10**

#### **Umbettungen**

- (1) <sup>1</sup>Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. <sup>2</sup>Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten zehn Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. <sup>3</sup>Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig. <sup>4</sup>Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) <sup>1</sup>In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. <sup>2</sup>Im übrigen ist die Friedhofsverwaltung bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) <sup>1</sup>Umbettungen führt die Friedhofsverwaltung durch. <sup>2</sup>Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) <sup>1</sup>Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Friedhofsverwaltung vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## IV. Grabstätten

### § 11

#### Allgemeines

- (1) <sup>1</sup>Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. <sup>2</sup>An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen im Stadtgebiet werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

<u>Wohnbezirk Neckarbischofsheim:</u>	<u>Wohnbezirk Helmhof:</u>	<u>Wohnbezirk Untergimpert:</u>
1.1 Kindergräber	1.1 Kindergräber	1.1 Kindergräber
	<small>verstorben vor dem 10. Lebensjahr einschließlich Fehl- und Totgeburten und Ungeborene</small>	
1.2 Reihengräber	1.2 Reihengräber	1.2 Reihengräber
1.3 Urnenreihengräber	1.3 Urnenreihengräber	1.3 Urnenreihengräber
1.4 Wahlgräber	1.4 Wahlgräber	1.4 Wahlgräber
a) Einzelgrab	a) Einzelgrab	a) Einzelgrab
b) Einzeltiefgrab	b) Einzeltiefgrab	b) Einzeltiefgrab
c) Doppelgrab	c) Doppelgrab	c) Doppelgrab
d) Doppeltiefgrab		
1.5 Urnenwahlgräber	1.5 Urnenwahlgräber	1.5 Urnenwahlgräber
1.6 anonymes Urnengrabfeld	1.6 anonymes Urnengrabfeld	1.6 anonymes Urnengrabfeld
1.7 Ehrengräber		

- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

### § 12

#### Reihengräber

- (1) <sup>1</sup>Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. <sup>2</sup>Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. <sup>3</sup>Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge:
  - 1.1 wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Absatz 1 Bestattungsgesetz),
  - 1.2 wer sich dazu verpflichtet hat,
  - 1.3 der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

- (2) Auf den Friedhöfen in Neckarbischofsheim, Stadtteil Helmhof und Stadtteil Untergimpfern werden einheitliche Reihengrabfelder ausgewiesen.
- (3) <sup>1</sup>In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. <sup>2</sup>Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

### **§ 13 Wahlgräber**

- (1) <sup>1</sup>Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. <sup>2</sup>Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. <sup>3</sup>Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) <sup>1</sup>Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. <sup>2</sup>Nutzungsrechte an Kindergräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 10 Jahren eingeräumt. <sup>3</sup>Die Nutzungsrechte können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. <sup>4</sup>Ausnahmen sind nur im Bereich der Gemeinschaftsgrabstätten (Absatz 3) möglich. <sup>5</sup>Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. <sup>2</sup>Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) <sup>1</sup>Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. <sup>2</sup>In einem Einfachtiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Erdbestattungen, in Doppeltiefgräbern sind nur vier Erdbestattungen zulässig. <sup>3</sup>Zusätzlich können bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten in Einzel- oder Einzeltiefgräbern bis zu vier Urnen bzw. in Doppel- bzw. Doppeltiefgräbern bis zu acht Urnen beigesetzt werden.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) <sup>1</sup>Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. <sup>2</sup>Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. <sup>3</sup>Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
  - 2. auf die Kinder,
  - 3. auf die Stiefkinder,
  - 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
  - 5. auf die Eltern,
  - 6. auf die Geschwister,
  - 7. auf die Stiefgeschwister,
  - 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.<sup>4</sup>Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsbeauftragt.
- (9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 8 Satz 3 genannten Personen übertragen.

- (10) <sup>1</sup>Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. <sup>2</sup>Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 8 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. <sup>3</sup>Die Friedhofsverwaltung kann ausnahmen zulassen.
- (11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (12) Mehrkosten, die der Friedhofsverwaltung beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

## § 14

### Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) <sup>1</sup>Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. <sup>2</sup>Urnen dürfen beigesetzt werden in:
- a) Urnenreihengrabstätten
  - b) Urnenwahlgrabstätten
  - c) Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten
  - d) anonymen Gräberfeld
- (2) <sup>1</sup>Urnenreihengrabstätten sind Beisetzungsplätze, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. <sup>2</sup>Die Laufzeit beträgt 15 Jahre und kann nicht verlängert werden.
- (3) <sup>1</sup>Urnenwahlgrabstätten sind Beisetzungsplätze, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. <sup>2</sup>Es können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. <sup>3</sup>Das Nutzungsrecht kann erneut verliehen werden.
- (4) <sup>1</sup>Gemeinschaftsgrabstätten sind Beisetzungsplätze deren Pflege und Unterhaltung von Gärtnern übernommen wird. <sup>2</sup>Es gibt die Möglichkeit der Reihengrabstelle mit einer Urnenbeisetzung. <sup>3</sup>Laufzeit und Nutzungsrecht bestimmen sich nach Absatz 2.
- (5) <sup>1</sup>Das anonyme Gräberfeld verfügt über Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung der Gräber, die zur Beisetzung von Urnen für die Dauer einer Ruhefrist abgegeben werden. <sup>2</sup>Der genaue Standort der einzelnen Urnen ist nur der Friedhofsverwaltung bekannt. <sup>3</sup>Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.
- (6) Die Gestaltung und Pflege der anonymen Grabstätten erfolgt durch die Gemeinde. Grabschmuck darf nicht niedergelegt werden.
- (7) So weit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.
- (8) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.

## § 15

### Ehrengräber

- <sup>1</sup>Ehrengräber sind Grabstätten, die für die Bestattung verdienter Gemeindegewerinnen und Gemeindegewer bestimmt sind. <sup>2</sup>Die Verleihung erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat auf die Dauer der in der Satzung festgelegten Ruhefristen. <sup>3</sup>Grab- und Bestattungsgebühren werden nicht erhoben. <sup>4</sup>Die Pflege obliegt den Angehörigen. <sup>5</sup>Für das Ehrengrab kann nach Ablauf der Ruhefrist ein Nutzungsrecht nach § 13 verliehen werden.

## V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

### § 16

#### Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. <sup>2</sup>Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. <sup>3</sup>Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

### § 17

#### Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

### § 18

#### Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) <sup>1</sup>In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 19 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. <sup>2</sup>Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine (auch Findlinge), Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  1. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein, Politur und Feinschliff sind nicht zulässig.
  2. Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
  3. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
  4. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
  5. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmales angebracht werden.
- (4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
  1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
  2. mit Farbanstrich auf Stein,
  3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
  4. mit Lichtbildern.
- (5) <sup>1</sup>Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,6 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
  2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,2 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche.
  3. auf ein-, zwei- und mehrstelligen Grabstätten nach zuletzt erfolgter Urnenbestattung, sofern die Ruhefrist einer zuvor getätigten Erdbestattung abgelaufen ist, auch eine Vollabdeckung

<sup>2</sup>Eine störende Übergröße (über 1,20 m) hinsichtlich der Höhe ist nicht zulässig.  
<sup>3</sup>Grababdeckungen (Grabplatten) dürfen die nach Satz 1 festgelegten Ansichtsflächen nicht überschreiten. <sup>4</sup>Die Grabstätte darf des Weiteren nur zu einem Drittel der Grabfläche mit einer Grabplatte oder einer geschlossenen Kiesfläche zugedeckt sein. <sup>5</sup>Die restliche Fläche ist zu bepflanzen.

- (6) <sup>1</sup>Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:  
 1. auf ein- oder mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,35 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche  
 2. auf ein- oder mehrstelligen Urnengrabstätten auch eine Vollabdeckung  
<sup>2</sup>Eine störende Übergröße (über 0,75 m) hinsichtlich der Höhe ist nicht zulässig.
- (7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (8) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig; so weit die Friedhofsverwaltung die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

## **§ 19**

### **Genehmigungserfordernis**

- (1) <sup>1</sup>Die Errichtung von Grabmalen und Einfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. <sup>2</sup>Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. <sup>2</sup>Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. <sup>3</sup>So weit erforderlich kann die Friedhofsverwaltung Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. <sup>4</sup>In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

## **§ 20**

### **Standicherheit**

<sup>1</sup>Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. <sup>2</sup>Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. <sup>3</sup>Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen bei stehenden Grabmalen bis zu einer Höhe von 1,20 m die Mindeststärke von 0,14 m nicht unterschreiten.

## **§ 21**

### **Unterhaltung**

- (1) <sup>1</sup>Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. <sup>2</sup>Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) <sup>1</sup>Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. <sup>2</sup>Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. <sup>3</sup>Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu

entfernen. <sup>4</sup>Die Friedhofsverwaltung bewahrt diese Sachen drei Monate auf. <sup>5</sup>Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

## **§ 22**

### **Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen einschließlich der Fundamente zu entfernen. <sup>2</sup>Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 21 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. <sup>3</sup>Die Friedhofsverwaltung bewahrt diese Sachen 3 Monate auf.

## **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

## **§ 23**

### **Allgemeines**

- (1) <sup>1</sup>Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. <sup>2</sup>Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) <sup>1</sup>Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. <sup>2</sup>Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 18 Absatz 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. <sup>3</sup>Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) <sup>1</sup>Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 21 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. <sup>2</sup>Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) <sup>1</sup>Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) <sup>1</sup>Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. <sup>2</sup>Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Friedhofsverwaltung zu verändern.
- (7) <sup>1</sup>In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 18) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. <sup>2</sup>Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

## **§ 24**

### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) <sup>1</sup>Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 21 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. <sup>2</sup>Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

<sup>3</sup>Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. <sup>4</sup>Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. <sup>5</sup>In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) <sup>1</sup>Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. <sup>2</sup>Wird die Aufforderung nicht befolgt, oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## **VII. Benutzung der Leichenhalle**

### **§ 25**

#### **Leichenhalle**

- (1) <sup>1</sup>Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. <sup>2</sup>Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen der Friedhofsverwaltung oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

## **VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 26**

#### **Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

- (1) <sup>1</sup>Der Friedhofsverwaltung obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. <sup>2</sup>Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. <sup>3</sup>Im übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. <sup>4</sup>Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. <sup>2</sup>Sie haben die Friedhofsverwaltung von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. <sup>3</sup>Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 5 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

### **§ 27**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 3 betritt,
2. entgegen § 4 Abs. 2
  - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
  - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
  - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,

- e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
  - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
  - h) Druckschriften verteilt,
- 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5 Abs. 1)
  - 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 19 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
  - 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Absatz 1).

## **IX. Bestattungsgebühren**

### **§ 28**

#### **Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 29**

#### **Gebührensschuldner**

- (1)** Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  - 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  - 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines andere kraft Gesetzes haftet.
- (2)** Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
  - 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  - 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)
- (3)** Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 30**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1)** Die Gebührenschuld entsteht
  - 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
  - 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2)** Die Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### **§ 31**

#### **Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

- (1)** Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2)** Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

## **X. Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 32**

#### **Alter und Neuer Friedhof im Wohnbezirk Neckarbischofsheim**

- (1) <sup>1</sup>In einem Wahlgrab in den Grabfeldern Nr. 1 bis 7 (Grabnummern 101 bis 722) im alten Teil und in den Grabfeldern Nr. 9 bis 11 (Grabnummern 901 bis 1182) im neuen Teil des Friedhofs in Neckarbischofsheim darf in bestehenden Einzel-, Einzeltief- und Doppelgrabstätten nur noch die Leiche oder die Asche des Nutzungsberechtigten und dessen Ehegatten bzw. des Ehegatten des zuletzt in dem Wahlgrab Bestatteten bestattet oder beigesetzt werden, falls der Nutzungsberechtigte und dessen, auch überlebender, Ehegatte bei seinem Tode Nutzungsberechtigter an diesem Wahlgrab war. <sup>2</sup>Die weitere Ruhezeit darf höchstens 25 Jahre betragen.
- (2) <sup>1</sup>In einem Wahlgrab in den Grabfeldern Nr. 1 bis 7 (Grabnummern 101 bis 722) im alten Teil und in den Grabfeldern Nr. 9 bis 11 (Grabnummern 901 bis 1182) im neuen Teils des Friedhofs in Neckarbischofsheim dürfen in Doppeltiefgräbern nur noch die Leiche oder die Asche des Ehegatten des zuletzt in dem Wahlgrab Bestatteten bestattet oder beigesetzt werden, falls der überlebende Ehegatte bei seinem Tode Nutzungsberechtigter an diesem Wahlgrab war. <sup>2</sup>Weiterhin dürfen auch Leichen oder Aschen bestattet bzw. beigesetzt werden für diejenigen Personen, für die ein Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte angekauft wurde (Bsp. Ankauf eines Doppeltiefgrabes beim Todes des Ehemannes für Ehefrau und 2 Kinder). <sup>3</sup>Die weitere Ruhezeit darf höchstens 25 Jahre betragen. <sup>4</sup>Sind beide Ehegatten in der Wahlgrabstätte bestattet wird das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte für die Bestattung der Kinder nicht mehr verlängert. Den Kindern wird ein neues Wahlgrab (Einzel-, Einzeltief-, Doppel- oder Urnengrab) in einem anderen Grabfeld zur Verfügung gestellt.
- (3) <sup>1</sup>Nutzungsrechte an Wahlgräbern in den Grabfeldern Nr. 1 bis 7 (Grabnummern 101 bis 722) im alten Teil und in den Grabfeldern Nr. 9 bis 11 (Grabnummern 901 bis 1182) im neuen Teil des Friedhofs in Neckarbischofsheim werden, mit Ausnahme der Vorschriften in der Friedhofsatzung, nicht mehr verliehen. <sup>2</sup>Die Friedhofsverwaltung kann jedoch auf Antrag Nutzungsrechte an Wahlgräbern auf die Dauer bis zu 10 Jahren verlängern unter der Bedingung, dass keine weiteren Bestattungen in der Wahlgrabstätte zugelassen werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Rechte und Pflichten an Reihengräbern im Grabfeld Nr. 6 im alten Teil des Friedhofs in Neckarbischofsheim richten sich nach dieser Friedhofsordnung (Abräumung der Grabstätte nach 25 Jahren Ruhefrist). <sup>2</sup>Eine Umbettung in ein Reihengrab eines anderen Friedhofs ist nicht möglich.

### **§ 33**

#### **Friedhof im Wohnbezirk Helmhof**

- (1) <sup>1</sup>In einem Wahlgrab in den Grabfeldern Nr. 1 bis 5 (Grabnummern 101 bis 511) im Friedhof in Helmhof darf in bestehenden Einzel-, Einzeltief- und Doppelgrabstätten nur noch die Leiche oder die Asche des Nutzungsberechtigten und dessen Ehegatten bzw. des Ehegatten des zuletzt in dem Wahlgrab Bestatteten bestattet oder beigesetzt werden, falls der Nutzungsberechtigte und dessen, auch überlebender, Ehegatte bei seinem Tode Nutzungsberechtigter an diesem Wahlgrab war. <sup>2</sup>Die weitere Ruhezeit darf höchstens 25 Jahre betragen.
- (2) <sup>1</sup> In einem Wahlgrab in den Grabfeldern Nr. 1 bis 5 (Grabnummern 101 bis 511) im Friedhof in Helmhof dürfen in bestehenden Doppeltiefgräbern nur noch die Leiche oder die Asche des Ehegatten des zuletzt in dem Wahlgrab Bestatteten bestattet oder beigesetzt werden, falls der überlebende Ehegatte bei seinem Tode Nutzungsberechtigter an diesem Wahlgrab war. <sup>2</sup>Weiterhin dürfen auch Leichen oder Aschen bestattet bzw. beigesetzt werden für diejenigen Personen, für die ein Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte angekauft wurde (Bsp. Ankauf eines Doppeltiefgrabes beim Todes des Ehemannes für Ehefrau und 2 Kinder). <sup>3</sup>Die weitere Ruhezeit darf höchstens 25 Jahre betragen. <sup>4</sup>Sind beide Ehegatten in der Wahlgrabstätte bestattet wird das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte für die Bestattung der Kinder nicht mehr verlängert. Den Kindern wird ein neues Wahlgrab (Einzel-, Einzeltief-, Doppel- oder Urnengrab) in einem anderen Grabfeld zur Verfügung gestellt.

- (3) <sup>1</sup>Nutzungsrechte an Wahlgräbern in den Grabfeldern Nr. 1 bis 5 (Grabnummern 101 bis 511) im Friedhof in Helmhof werden, mit Ausnahme freier Grabstätten, die den neuen Planungen der Friedhofsverwaltung und der Vorschriften in der Friedhofsatzung entsprechen, nicht mehr verliehen. <sup>2</sup>Die Friedhofsverwaltung kann jedoch auf Antrag Nutzungsrechte an Wahlgräbern auf die Dauer bis zu 10 Jahren verlängern unter der Bedingung, dass keine weiteren Bestattungen in der Wahlgrabstätte zugelassen werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Rechte und Pflichten an Reihengräbern im Friedhof Helmhof richten sich nach dieser Friedhofsordnung (Abräumung der Grabstätte nach 25 Jahren Ruhefrist). <sup>2</sup>Eine Umbettung in ein Reihengrab eines anderen Friedhofs ist nicht möglich.

### **§ 34**

#### **Friedhof im Wohnbezirk Untergimpfern**

- (1) <sup>1</sup>In einem Wahlgrab in den Grabfeldern Nr. 1 bis 6 (Grabnummern 101 bis 628) im Friedhof in Untergimpfern darf in bestehenden Einzel-, Einzeltief- und Doppelgrabstätten nur noch die Leiche oder die Asche des Nutzungsberechtigten und dessen Ehegatten bzw. des Ehegatten des zuletzt in dem Wahlgrab Bestatteten bestattet oder beigesetzt werden, falls der Nutzungsberechtigte und dessen, auch überlebender, Ehegatte bei seinem Tode Nutzungsberechtigter an diesem Wahlgrab war. <sup>2</sup>Die weitere Ruhezeit darf höchstens 25 Jahre betragen.
- (2) <sup>1</sup>In einem Wahlgrab in den Grabfeldern Nr. 1 bis 6 (Grabnummern 101 bis 628) im Friedhof in Untergimpfern dürfen in bestehenden Doppeltiefgräbern nur noch die Leiche oder die Asche des Ehegatten des zuletzt in dem Wahlgrab Bestatteten bestattet oder beigesetzt werden, falls der überlebende Ehegatte bei seinem Tode Nutzungsberechtigter an diesem Wahlgrab war. <sup>2</sup>Weiterhin dürfen auch Leichen oder Aschen bestattet bzw. beigesetzt werden für diejenigen Personen, für die ein Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte angekauft wurde (Bsp. Ankauf eines Doppeltiefgrabes beim Tode des Ehemannes für Ehefrau und 2 Kinder). <sup>3</sup>Die weitere Ruhezeit darf höchstens 25 Jahre betragen. <sup>4</sup>Sind beide Ehegatten in der Wahlgrabstätte bestattet wird das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte für die Bestattung der Kinder nicht mehr verlängert. Den Kindern wird ein neues Wahlgrab (Einzel-, Einzeltief-, Doppel- oder Urnengrab) in einem anderen Grabfeld zur Verfügung gestellt.
- (3) <sup>1</sup>Nutzungsrechte an Wahlgräbern in den Grabfeldern Nr. 1 bis 6 (Grabnummern 101 bis 628) im Friedhof in Untergimpfern werden, mit Ausnahme freier Grabstätten, die den neuen Planungen der Friedhofsverwaltung und der Vorschriften in der Friedhofsatzung entsprechen, nicht mehr verliehen. <sup>2</sup>Die Friedhofsverwaltung kann jedoch auf Antrag Nutzungsrechte an Wahlgräbern auf die Dauer bis zu 10 Jahren verlängern unter der Bedingung, dass keine weiteren Bestattungen in der Wahlgrabstätte zugelassen werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Rechte und Pflichten an Reihengräbern im Friedhof Untergimpfern richten sich nach dieser Friedhofsordnung (Abräumung der Grabstätte nach 25 Jahren Ruhefrist). <sup>2</sup>Eine Umbettung in ein Reihengrab eines anderen Friedhofs ist nicht möglich.

### **§ 35**

#### **Alte Rechte**

<sup>1</sup>Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte und ähnliche Rechte werden bis 31.12.2035 begrenzt. <sup>2</sup>Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

### **§ 36**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Februar 2010 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung vom 19.10.1999 und die Bestattungsgebührensatzung vom 21.01.2003 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Neckarbischofsheim, den 19. Januar 2010



Hans-Joachim Vogt  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung verletzt worden sind.

Neckarbischofsheim, den 19. Januar 2010



Hans-Joachim Vogt  
Bürgermeister

## Anlage zur Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis -

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
1.1	<b>Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals</b>	39,00 €
1.2	<b>Zulassung gewerbsmäßigen Grabmalaufstellers</b>	
1.21	Einzelfall	26,00 €
1.22	Befristete Zulassung	128,00 €
1.3	<b>Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege</b>	
1.31	Einzelfall	26,00 €
1.32	Befristete Zulassung	128,00 €
1.4	<b>Sonstige gewerbliche Tätigkeit</b>	26,00 €
1.5	<b>Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen</b>	26,00 €
<b>2.</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>	
2.1	<b>Bestattung</b>	
2.11	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	674,00 €
2.12	von Personen unter 10 Jahren sowie Tot- und Fehlgeburten	331,00 €
2.13	Zuschlag für eine Tieferbettung	271,00 €
2.14	ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.13 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	30 bis 100%
2.2	<b>Beisetzung von Aschen</b>	
2.21	regelmäßig	123,00 €
2.22	ein Zuschlag zu 2.21 für Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	30 bis 100%
2.3	<b>Gestellung von Leichenträgern je Person</b>	70,00 €
2.4	<b>Überlassung eines Reihengrabes</b>	855,00 €
2.5	<b>Überlassung eines Urnengrabes</b>	
2.51	Urnenreihengrab	206,00 €
2.52	Urnengemeinschaftsgrab	206,00 €
2.53	anonymes Urnengrab	42,00 €
2.6	<b>Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten</b>	
2.61	Kindergrab (für Personen unter 10 Jahren)	171,00 €
2.62	Einzelgrab	1.283,00 €
2.63	Einzel tiefgrab	1.710,00 €
2.64	Doppelgrab	2.565,00 €
2.65	Doppeltiefgrab	3.420,00 €
2.66	Urnengrab	342,00 €
2.67	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.67.1	Für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 2.61 bis 2.66
2.67.2	Für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
2.7	<b>Nutzung von Räumlichkeiten</b>	
2.71	Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	30,00 €
2.72	Benutzung einer Leichenzelle je angefangenen Tag	35,00 €
2.8	<b>Sonstige Leistungen</b>	
2.81	Ausgraben und Umbetten von Leichen	802,00 €
2.82	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen	1.037,00 €
2.83	je Hilfskraft und angefangener Stunde	35,00 €
2.84	Zuschlag zu 2.81 und 2.83 in besonders erschwerten Fällen	100%
2.9	<b>Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 zu Nrn. 2.4 bis 2.6</b>	20%